

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 47/13 S

L 20 SO 475/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 43 SO 10/12 (SG Dortmund)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

.....Anstalt B..... e.V.,

Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
Warendorfer Straße 26 - 28, 48145 Münster.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u** und
die Richterin **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger hat in dem Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen - L 20 SO 475/12 - in der mündlichen Verhandlung vom 5.8.2013 ausweislich der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des 20. Senats des LSG erklärt:

"Ich betrachte meine Berufung als nicht eingelegt. Das Verfahren ist beendet. Mir sind die Prozesskosten, die mir entstehen können, nicht mitgeteilt worden."

- 2 Zuvor hatte das LSG - ebenfalls in der mündlichen Verhandlung - den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) abgelehnt.

- 3 Mit einem am 20.8.2013 eingegangenen Schreiben hat der Kläger "Beschwerde über den Ablauf der Sache Aktenzeichen: L 20 SO 475/12 (Aktenzeichen: S 43 SO 10/12 Sozialgericht Dortmund) mit Beschluss des LSG Essen in Nordrhein-Westfalen und Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt und PKH zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens beantragt.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Soweit sich die Beschwerde gegen die Ablehnung der PKH in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG richtet, ist sie in entsprechender Anwendung des § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen, weil der Beschluss über die Ablehnung der PKH gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) anfechtbar ist.
- 5 Soweit sich die Beschwerde gegen den Verfahrensablauf im Berufungsverfahren richtet, ist ein Rechtsmittel, über das zu entscheiden wäre, überhaupt nicht vorgesehen.
- 6 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung), woran es hier nach oben Gesagtem fehlt.

